andere Staaten ausgeglichen werden. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

- (2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Bei Ausfuhren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird eine Erstattung gewährt, soweit diese nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.
- (3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

VI.

Ordnungsstrafvorschrift

\$26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen §4 ein Erzeugnis feilhält, anbietet, verkauft, liefert oder sonst in den Verkehr bringt,
- entgegen §§ 7 und 9 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der richtigen Weise kennzeichnet,
- entgegen § 10 ein Erzeugnis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder aus anderen Staaten in den Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000,- DM belegt werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. INr.3S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§27

Inkrafttreten

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des §26 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 26 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. November 1984 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse — ALB Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. 1193 des Gesetzblattes der DDR) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maiziöre Ministerpräsident Dr. Pollack Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen und Qualitätsnormen unterliegen

Zitrusfrüchte -

Äpfel und Birnen

Tafeltrauben

Aprikosen

Pfirsiche

Gemüse Obst

Blumenkohl Kopfkohl Rosenkohl Spinat Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol Chicorée Pflückerbsen grüne Bohnen Möhren Zwiebeln Knoblauch Spargel

Kirschen Pflaumen Erdbeeren Mandeln Haselnüsse Walnüsse Kiwis Artischocken Tomaten Gurken

Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack)

Porree Auberginen Zucchini

Bleichsellerie

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die einer Preis- und Interventionsregelung unterliegen

Blumenkohl

Tomaten

Auberginen

Pfirsiche

Nektarinen (einschließlich Brugnolen)

Aprikosen

Zitronen

Birnen (außer Mostbirnen)

Tafeltrauben

Äpfel (außer Mostäpfel)

Mandarinen

Satsumas

Clementinen

Süßorangen